

Politische Gemeinde Oberbüren

Reglement über die Installation und den Parallelbe- trieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen

inklusive Anhänge

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Auftrag EVO
- Art. 3 Vollzug
- Art. 4 Produzent
- Art. 5 Rechtsverhältnis
- Art. 6 Beginn und Ende Rechtsverhältnis
- Art. 7 Verträge und Vereinbarungen
- Art. 8 Gesetzliche Grundlagen

II. Allgemeine Anschlussbedingungen

- Art. 9 Anschlussgesuch, Installationsanzeige, Vorlagepflicht ESTI
- Art. 10 Einspeisepunkt
- Art. 11 Anschluss- und Netzverstärkung
- Art. 12 Abnahmekontrolle

III. Messung EEA

- Art. 13 Messvariante Nettoproduktion
- Art. 14 Messvariante Eigenverbrauch
- Art. 15 Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)
- Art. 16 Wechsel Messvariante

IV. Technische Anschlussbedingungen

- Art. 17 Normen und Richtlinien
- Art. 18 Schutzbedingungen
- Art. 19 Projektierung / Installation
- Art. 20 Netzurückwirkungen
- Art. 21 Netzbereitstellung
- Art. 22 Blindstromkompensation

- Art. 23 Energiespeicher

V. Betriebsbedingungen

- Art. 24 Änderungen / Kontrollen
- Art. 25 Inbetriebnahme
- Art. 26 Unterbrechungen / Einschränkungen
- Art. 27 Stilllegung EEA durch die EVO

VI. Kosten

- Art. 28 Bewilligung
- Art. 29 Messeinrichtung
- Art. 30 Zählermontage
- Art. 31 Wandlermessung
- Art. 32 Intelligente Messsysteme
- Art. 33 Blindenergie
- Art. 34 Anlagenbeglaubigung EEA bis 30 kVA
- Art. 35 Abnahmeprüfung / Abnahmemessung

VII. Vergütung Energie

- Art. 36 Vergütung
- Art. 37 Förderprogramm Energie
- Art. 38 Eigenvermarktung Herkunftsnachweise (HKN)

VIII. Haftung

- Art. 39 Haftung

IX. Schlussbestimmungen

- Art. 40 Inkrafttreten des Reglementes

Abkürzungsverzeichnis

Der Gemeinderat Oberbüren erlässt gestützt auf

Art. 3, 23 sowie 90 des Gemeindegesetzes (GG; sGS 151.2) vom 21. April 2009 und Art. 30 der Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Oberbüren vom 21. März 2011

folgendes

Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen

In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Installation, die Anschlussbedingungen, allfällige spezielle Abnahmeverträge unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Kantons St. Gallen und des Bundes für die Energieerzeugungsanlagen (abgekürzt EEA) im Parallelbetrieb.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung Oberbüren (nachfolgend EVO) genannt und den Anlagebetreibern, nachfolgend Produzent genannt.

Art. 2 Auftrag EVO

Die EVO:

- a. versorgt Kunden im Gemeindegebiet gemäss «Reglement über Elektrizität»;
- b. stellt die Aufnahme der dezentral produzierten Energie in ihr Netz und deren Vergütung sicher (EnG; Art. 7, 7a und 7b SR 730.0).

Art. 3 Vollzug

Die EVO ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements. Sie ist befugt, Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement zu erlassen.

Der Gemeinderat ist die oberste Verwaltungs- und Rekursbehörde der Gemeinde.

Art. 4 Produzent

Produzent ist, wer mittels EEA elektrische Energie an die EVO liefert und deren Verteilnetz beansprucht.

Art. 5 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen der EVO sowie dem Produzent im Versorgungsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Art. 6 Beginn und Ende Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Montage der Messeinrichtungen oder mit der Energieeinspeisung der EEA. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der Demontage der Messeinrichtung. Durch die vorübergehende Nichtbenützung der EEA wird das Rechtsverhältnis nicht unterbrochen.

Art. 7 Verträge und Vereinbarungen

Die EVO kann in besonderen Fällen von diesem Reglement und den Tarifen abweichende Verträge und Vereinbarungen abschliessen. Besondere Fälle liegen insbesondere vor bei:

- a. Grosserzeugungsanlagen von Produzenten, welche für die EEA eine Netzverstärkung benötigen;
- b. Energieerzeugung mit besonderen Erzeugungsverhältnissen, wie unregelmässiger Energielieferung, stark wechselnder Leistungsabgabe, unwirtschaftlichen Anschlüssen oder Verursachung von störenden Netzurückwirkungen im Verteilnetz.

Art. 8 Gesetzliche Grundlagen

Es gelten die aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons, insbesondere:

- a. Energiegesetz; EnG;
- b. Energieverordnung; EnV;
- c. Herkunftsnachweis Stromkennzeichnung; HKSV;
- d. Elektrizitätsgesetz; EleG;
- e. Starkstromverordnung; StV;
- f. Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren; VPeA;
- g. Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse; NEV;
- h. Niederspannungs-Installationsverordnung; NIV;
- i. Stromversorgungsgesetz; StromVG;
- j. Stromversorgungsverordnung; StromVV;
- k. Verordnungen des UVEK mit den jeweiligen Ausführungsverordnungen.

II. Allgemeine Anschlussbedingungen**Art. 9 Anschlussgesuch, Installationsanzeige, Vorlagepflicht ESTI**

Für alle fest montierten und steckbaren EEA müssen gemäss Werkvorschriften vor dem Anschluss an das Netz ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige eingereicht werden. Weitere Details sind in den Anhängen geregelt.

Art. 10 Einspeisepunkt

Auf der Grundlage eines Anschlussgesuchs legt die EVO gemäss EnG und StromVV die Netzebene sowie den technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt fest. Grundlage bilden die Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom).

Art. 11 Anschluss- und Netzverstärkung

Ist aufgrund der Einspeiseleistung der EEA eine Anschlussverstärkung vom Netzanschlusspunkt bis zum Einspeisepunkt notwendig, gehen die Kosten zu Lasten des Produzenten.

Ist aufgrund der Einspeiseleistung der EEA eine Netzverstärkung vom Einspeisepunkt bis zur Verteilkabine oder Trafostation notwendig, gehen die Kosten zu Lasten der EVO.

Voraussetzung für die Realisierung einer Netzverstärkung ist ein unterzeichneter Netzanschlussvertrag, welcher die Kostenübernahme klar regelt.

Eine notwendige Netzverstärkung kann in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten 3 bis 24 Monate oder länger dauern.

Wird nach der durchgeführten Netzverstärkung die EEA nicht erstellt, behält sich die EVO vor, die entstandenen Kosten dem Produzenten zu belasten.

Art. 12 Abnahmekontrolle

Nach der Schlusskontrolle des Installateurs muss eine Abnahmekontrolle gemäss NIV erfolgen.

III. Messung EEA

Art. 13 Messvariante Nettoproduktion

Bei EEA mit Nettoproduktionsmessung wird die gesamte produzierte Energie abzüglich Eigenbedarf der Anlage in das Netz der EVO eingespeist.

Die Messverfahren der Nettoproduktionsmessung, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Anschlussbedingungen stehen, werden im Anhang 2 geregelt.

Art. 14 Messvariante Eigenverbrauch

Produzenten haben das Recht, die erzeugte Elektrizität vor Ort selber zu verbrauchen. Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung.

Der Eigenverbrauch muss zeitgleich mit der Produktion erfolgen. Produktion und Bezug können nicht gegeneinander saldiert werden. Ausgenommen ist das Zwischenspeichern in Speicheranlagen vor Ort. Die überschüssige Energie wird in das Netz der EVO eingespeist.

Die Messverfahren der Eigenverbrauchsmessung, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Anschlussbedingungen stehen, werden im Anhang 2 geregelt.

Art. 15 Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Die Eigenerzeugung kann am Ort der Produktion auf mehrere Endverbraucher aufgeteilt werden, beispielsweise bei Mietliegenschaften, Stockwerkeigentümergeinschaften oder Liegenschaften mit zusammenhängenden Grundstücken.

Die einzelnen Messverfahren und Anschlussbedingungen, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Dienstleistungsabgrenzungen stehen, werden im Anhang 3 geregelt.

Art. 16 Wechsel Messvariante

Bei einem Wechsel der Messvariante meldet der Produzent der EVO den Wechsel mindestens 90 Tage vor der Umsetzung.

Für den Wechsel der Messvariante gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Produzenten.

Weitere Details werden im Anhang 1 geregelt.

IV. Technische Anschlussbedingungen

Art. 17 Normen und Richtlinien

Die technischen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände gelten als Stand der Technik.

Art. 18 Schutzbedingungen

Es ist ein Netz- und Anlagenschutz (nachfolgend NA-Schutz) mit Steuer- und Regelmöglichkeiten vorzusehen. Die Umsetzung des NA-Schutzes ist im Anhang 4 geregelt.

Es sind Schutzeinrichtungen zu installieren, welche die EEA vom Netz automatisch abschalten, wenn die Netzversorgung unterbrochen ist.

Der Produzent ist für die Sicherstellung des Eigenschutzes selbst verantwortlich.

Art. 19 Projektierung / Installation

Die Projektierung und die Installation einer EEA mit den entsprechenden Meldungen an die EVO haben gemäss Anhang 1 zu erfolgen.

Art. 20 Netzurückwirkungen

Treten durch den Betrieb von EEA Störungen im Verteilnetz auf oder werden die Grenzwerte gemäss D-A-CH-CZ am Verknüpfungspunkt überschritten, kann die EVO besondere Massnahmen zu deren Behebung verlangen. Die Kosten zur Behebung der Störung gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers.

Produzenten haften bei Störungen und Schäden im Versorgungsnetz der EVO oder an Anlagen Dritter, wenn ihre EEA unzulässig hohe Netzurückwirkungen verursachen.

Art. 21 Netzbereitstellung

Die EVO stellt dem Produzenten das Verteilnetz gemäss bewilligtem Anschlussgesuch für die Einspeisung der mit der angeschlossenen EEA erzeugten elektrischen Energie zur Verfügung.

Art. 22 Blindstromkompensation

Für eingespeiste Energie ist der vorgegebene Leistungsfaktor einzuhalten.

Art und Umfang der Kompensation sind mit der EVO abzusprechen.

Weitere Details sind im Anhang 1 geregelt.

Art. 23 Energiespeicher

Die von EEA produzierte elektrische Energie kann, abhängig von Anlageleistung, Speicherleistung und Messvarianten, gespeichert werden.

Die Details und Anschlussbedingungen werden im Anhang 5 geregelt.

V. Betriebsbedingungen

Art. 24 Änderungen / Kontrollen

Änderungen an der EEA sind der EVO vor Ausführung anzuzeigen.

Die EVO behält sich vor, jederzeit Kontrollen durchzuführen.

Art. 25 Inbetriebnahme

Die EEA darf erst in Betrieb genommen werden, wenn:

- a. die notwendigen Anschluss- und/oder Netzverstärkungen betriebsbereit fertiggestellt sind;
- b. die Schlusskontrolle durchgeführt ist und der Sicherheitsnachweis des Elektroinstallateurs bei der EVO vorliegt;
- c. der NA-Schutz funktionsbereit ist;
- d. die Steuer- und Regelmöglichkeiten vorhanden sind;
- e. die Inbetriebsetzung der EVO mindestens 5 Arbeitstage vorher schriftlich gemeldet worden ist.

Weitere Details sind im Anhang 1 und Anhang 4 geregelt.

Art. 26 Unterbrechungen / Einschränkungen

Die EVO hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes ohne Kostenfolge einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a. bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs-, Erweiterungsarbeiten etc.) sowie bei Massnahmen, die sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
- b. bei höherer Gewalt durch bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle sowie Störungen, Überlastungen im Netz oder Ereignisse mit ähnlicher Auswirkung);
- c. die Grenzwerte für Netzzrückwirkungen aufgrund störender Verbraucher oder Erzeuger nicht eingehalten werden;
- d. bei notwendigen betrieblichen Einschränkungen durch die Betreiber der vorgelagerten Netze.

Art. 27 Stilllegung EEA durch die EVO

Die EVO hat das Recht, den Parallelbetrieb EEA ohne Kostenfolge still zu legen, wenn:

- a. Kontrollarbeiten an der EEA durchgeführt werden müssen;
- b. die Schutzeinrichtungen der EEA versagen oder nicht vorhanden sind;
- c. der NA-Schutz funktionsuntüchtig ist oder fehlt;
- d. die Steuer- und Regelmöglichkeiten funktionsuntüchtig sind oder fehlen;
- e. die Grenzwerte für Netzzrückwirkungen nach D-A-CH-CZ nicht eingehalten werden;
- f. im Netz Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten ausgeführt werden müssen (inklusive vorgelagerte Netze);
- g. im Netz Störungen auftreten (inklusive vorgelagerte Netze).

VI. Kosten**Art. 28 Bewilligung**

Kosten für das Beurteilungs- und Bewilligungsverfahren einer EEA werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Art. 29 Messeinrichtung

Die Messeinrichtung wird durch die EVO bestimmt und geliefert. Die einmaligen Kosten sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten werden dem Produzenten gemäss den gültigen Tarifblättern in Rechnung gestellt.

Art. 30 Zählermontage

Die Kosten für die Montage gesetzlich vorgeschriebener Zähler oder eine allfällig nötige Auswechslung eines Zählers werden dem Produzenten in Rechnung gestellt. Die Kosten werden dem Produzenten gemäss den gültigen Tarifblättern in Rechnung gestellt.

Art. 31 Wandlermessung

Die Kosten für eine notwendige Wandlermessung werden dem Produzenten gemäss effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Lieferung der geeichten Wandler und Prüfklemmen erfolgt durch die EVO. Weitere Details sind im Anhang 1 und Anhang 2 geregelt.

Art. 32 Intelligente Messsysteme

Produktionsanlagen sind mit einem intelligenten Messsystem auszurüsten, welches Lastgänge und Produktionsdaten aufzeichnet. Die aufgezeichneten Lastgänge und Produktionsdaten müssen über eine automatische Schnittstelle täglich ausgelesen werden können. Die einmaligen Kosten sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten werden dem Produzenten gemäss den gültigen Tarifblättern in Rechnung gestellt.

Art. 33 Blindenergie

Der Anteil Blindenergielieferung der EEA darf bei gleichzeitiger Wirkenergielieferung die vorgegebenen Leistungsfaktor-Werte nicht übersteigen.

Eine allfällige Mehrlieferung an Blindenergie wird dem Produzenten gemäss den gültigen Tarifblättern verrechnet.

Weitere Details sind im Anhang 1 geregelt.

Art. 34 Anlagebeglaubigung EEA bis 30 kVA

Für die Beglaubigung von EEA mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von höchstens 30 kVA ist ein Kontrollorgan das über eine Kontrollbewilligung nach Art. 27 der NIV verfügt, zuständig. Die anfallenden Kosten sind durch den Produzenten zu tragen.

Art. 35 Abnahmeprüfung / Abnahmemessung

Die EVO führt bei Bedarf nach der Inbetriebnahme der EEA eine Abnahmeprüfung gemäss D-A-CH-CZ durch.

Werden mit der Kontrollmessung nach D-A-CH-CZ unzulässige störende technische Einwirkungen am Verknüpfungspunkt festgestellt, die von der EEA ausgehen, werden die Kosten für die Abnahme dem Produzenten in Rechnung gestellt.

Weitere Details sind im Anhang 1 geregelt.

VII. Vergütung Energie**Art. 36 Vergütung**

Es wird nur die ins Netz eingespiesene Energie finanziell entschädigt. Im Minimum vergütet die EVO die produzierte Energie gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Art. 37 Förderprogramm Energie

EEA die durch ein Förderprogramm subventioniert werden, erfolgt die Vergütung der eingespeisten Energie direkt durch diese. Bei einem Wechsel in ein Förderprogramm, meldet der Produzent dies der EVO mindestens 30 Tage vor dem Übertritt.

Art. 38 Eigenvermarktung Herkunftsnachweise (HKN)

Jeder Produzent kann den ökologischen Mehrwert seiner eingespeisten Energie selber vermarkten oder der EVO per Dauerauftrag abtreten. Nach Unterzeichnung des Dauerauftrages wird zusätzlich ein Förderbeitrag gemäss gültigen Tarifblättern vergütet. Weitere Details werden im den gültigen Tarifblättern und im Anhang 2 geregelt.

VIII. Haftung**Art. 39 Haftung**

Der Produzent der EEA haftet für sämtliche durch seine Anlage verursachten Sach- und Personenschäden im Sinne des EleG.

Er haftet ferner für Aufwendungen der EVO für die Störungssuche und die Störungsbehebung sowie für Schäden im Netz, welche durch die EEA auf Grund von Spannungsschwankungen, Überströmen, Oberschwingungen und Frequenzabweichungen verursacht werden.

IX. Schlussbestimmungen**Art. 40 Inkrafttreten des Reglements**

Dieses tritt nach unbenütztem Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft. Der Gemeinderat legt den Vollzug dieses Reglements fest.

Vom Gemeinderat erlassen am 26. September 2022.

Gemeinderat Oberbüren

Alexander Bommeli
Gemeindepräsident

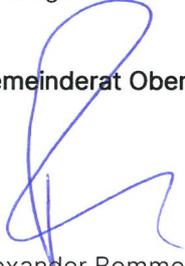
Corinne Brühwiler
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. November 2022 bis 16. Dezember 2022.

Der Gemeinderat Oberbüren erklärt:

Das Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen inkl. Anhänge wird ab 1. Januar 2023 angewendet.

Gemeinderat Oberbüren



Alexander Bommeli
Gemeindepräsident



Corinne Brühwiler
Ratsschreiberin

Abkürzungsverzeichnis

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz der EVO.
BFE	Bundesamt für Energie.
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Energieerzeugungsanlage, Anlage mit welcher elektrische Energie erzeugt wird (inkl. Speicheranlagen).
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an Verteilnetze ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemmen der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen.
EIV	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von EEA.
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
EVS	Einspeisevergütungssystem ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.
HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PVA etc.) werden sogenannte «Herkunftsnachweise» verwendet.

Intelligente Messsysteme (IMS)	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtung beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.
Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
KEV	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kVA	Masseinheit für elektrische Scheinleistung.
kW	Masseinheit der elektrischen Wirkleistung.
kWh	Masseinheit für elektrische Energie.
kWp	Der Begriff Peak-Leistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).
Leistungsfaktor	Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS.
NA-Schutz	Netz- und Anlagenschutz.
Netzanschlusspunkt	Ort, an dem die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird. Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der EVO und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.
Produktion	Energiemenge, welche die EEA produziert.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Pronovo	Kompetenzzentrum für die Bereiche Herkunftsnachweise und Förderung erneuerbarer Energien (KEV / EVS / EIV).

PVA	Photovoltaik-Anlage.
SIna	Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz.
TAB	Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz.
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der EVO. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber.
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen.
WV-CH	Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz.
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.